

113 C 447/05



Verkündet am 07.09.2006

Hatterscheid
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgeschichte Slegburg
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der EURO 2000 Autovermietung GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Rudolf Bayer und Frank
Dung, Königswinterer Str. 57, 53227 Bonn,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Wenning u.a., Hochkreuzallee 1,
53176 Bonn,

g e g e n



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Dr. Josef Rosenbaum und Partner,
Bahnhofstraße 22, 50389 Wesseling,

hat das Amtsgeschichte Slegburg
auf die mündliche Verhandlung vom 04.07.2006
durch die Richterin am Amtsgeschichte Lippok-Wagner

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 797,40,- € nebst Zinsen in Höhe von 5-
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.10.2006 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die
Zwangsvollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu

2

vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Autovermietungsunternehmen.

Sie klagt aus abgetretenem Recht aus einem Fahrzeugmietvertrag. Gegenstand ist ein Verkehrsunfall. Der Unfallgegner des Fahrzeugmieters ist bei der Beklagten Haftpflicht versichert. Die Eintrittspflicht der Beklagten für das Unfallgeschehen ist zwischen den Parteien unstrittig.

Im einzelnen handelt es sich um folgenden Sachverhalt:

Mieter Erich Kroninger (Schadensnr. der Beklagten: KX3-002-48-004514-05-10545)

Der geschädigte Mieter verunfallte mit einem Mercedes Benz E 280.2, 8 L am 30.8.2005 in St. Augustin um 15:03 Uhr. Das Fahrzeug ist der Fahrzeugklasse 8 zuzuordnen.

Herr Kroninger mietete am 30.8.2005 bis zum 7.9.2005 ein Fahrzeug der Gruppe 7. Die Klägerin berechnete hierfür 1.931,40 €. Darauf zahlte die Beklagte 1.134,- €. Mit der vorliegenden Klage verfolgt die Klägerin den Differenzbetrag.

Die Klägerin ist der Auffassung, zwischen dem Mieter und ihr sei es zum Abschluss eines wirksamen Mietvertrages gekommen. Der Mietpreis sei jedenfalls bestimmbar gewesen. Der Zusteller der Fahrzeuge führe in der Mappe mit den Anmietungsunterlagen stets eine aktuelle Preisliste mit, so dass jedem Kunden der Mietpreis genannt werden kann. Dies sei auch im vorliegenden Fall der Fall gewesen.

Die Rechtsprechung zum Unfallersatztarif sei auf den vorliegenden Fall gar nicht anwendbar, da die Klägerin lediglich einen einheitlichen Preis anbiete. Dieser sei auch ortsüblich und angemessen. Er überschreite die für die sogenannten „Normaltarife“ zu zahlenden Preise im fraglichen Postleitzahlengebiet 537 nicht.

Auf die Besonderheiten des sog. „Unfallersatztarifes“ komme es daher nicht an. Gleichwohl lägen auch diese Besonderheiten vor.

Der geschädigte Herr Kroninger verfüge nicht über eine Kreditkarte und sei nicht in der Lage gewesen die Anmietung des Fahrzeuges vorzufinanzieren.

Darüber hinaus hätte er nicht über Erkenntnisse zur Diskussion um den Unfallersatztarif verfügt. Diese sei ihm, genauso wie die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unbekannt gewesen. Herr Kroninger sei zudem dringend aus beruflichen wie auch privaten Gründen auf die Anmietung des Fahrzeuges angewiesen gewesen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass bereits ein wirksamer Mietvertrag, der hätte abgetreten werden können, nicht vorliegt.

Eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, nämlich der Mietpreis sei nicht vereinbart worden.

Hierzu reiche auch das Mitführen der Preisliste nicht aus, denn der Kunde sei nicht in der Lage zu erkennen, welcher Fahrzeuggruppe gerade sein Fahrzeug zuzuordnen ist. Darüber hinaus sei in der Mietvertragsurkunde nicht festgehalten welches Fahrzeug angemietet wird und welcher Klasse dieses Fahrzeug angehört.

Aus diesem Grunde könne lediglich eine Nutzungsausfallentschädigung geltend gemacht werden. Diese Summe sei gezahlt worden.

Die geltend gemachten Mietkosten entsprächen weiter nicht den erforderlichen Kosten zur Schadens Wiedergutmachung.

Der von der Klägerin geforderte Unfallersatztarif sei überhöht. Der Normaltarif im streitgegenständlichen Unfallgebiet betrage 918,- €. Die Klägerin habe nicht im Ansatz dargelegt, dass die Mieter Schadens bedingt Aufwendungen hatten, die einen höheren Preis rechtfertigten. Schließlich wäre es den Zedenten auch zumutbar gewesen Ersatzangebote einzuholen.

Es sei nicht erkennbar, dass dem Zedenten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnismöglichkeiten sowie den gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbarer Anstrengung auf dem für ihn maßgeblichen örtlich relevanten Markt kein günstigeres Angebot zugänglich gewesen sei.

Der geltend gemachte Tarif sei betriebswirtschaftlich auch nicht erforderlich gewesen. Der Unfallersatztarif müsse bei korrekter betriebswirtschaftlicher Betrachtung sogar günstiger als der sog. Normaltarif sein. Insoweit nehme die Beklagte Bezug auf die Untersuchungen von Prof. Dr. Albrecht von der Universität Mannheim vom 13.8.1995.

Soweit zum Vergleich der Preise die Schwackeliste der Mietpreise herangezogen werde, so seien hier nicht die Tagespreise, sondern die günstigeren Wochen / Wochenend- oder 3-Tagespreissätze in Ansatz zu bringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, sowie die Sitzungsniederschrift vom 4.7.2006 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf restlichen Mietzins in titulierter Höhe aus abgetretenem Recht gemäß §§ 308, 535 Abs. 2 BGB zu.

Zwischen der Klägerin und dem Zedenten ist ein wirksamer Mietvertrag abgeschlossen worden.

Dem Mietvertragsabschluss steht das Fehlen des Mietpreises in der Vertragsurkunde nicht entgegen.

Zur Überzeugung des Gerichtes ist vorlegend von dem wirksamen Abschluss von Mietverträgen auszugehen.

Insbesondere sind die von der Klägerin in Rechnung gestellten Tarife, die sich aus

deren Preisliste ergeben, Vertragsinhalt geworden.

Die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 305 BGB sind gegeben. Die Klägerin hat die Mietfahrzeuge zu den sich aus deren Liste ergebenden Konditionen angeboten. Dass die gültigen Preislisten Vertragsinhalt werden sollten, ist gegenüber den Kunden aufgrund des drucktechnisch hervorgehobenen Hinweises auf die Preisliste ausreichend deutlich gemacht worden.

Die Beklagte hat Bezug genommen auf die Beweisaufnahme aus dem Verfahren AG Siegburg AZ 101 236/06 Vernehmung des Zeugen Bayer und beantragt diese Zeugenvernehmung urkundlich zu verwerfen.

Unter Einbeziehung dieser Zeugenaussage steht fest, dass Mitarbeiter der Klägerin die Preisliste immer in einer Mappe bei sich führen. Eine solche Mappe hat der Geschäftsführer der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 19.1.2006 auch vorgezeigt. Aus dem Umstand, dass auf einem Vertragsformular der Klägerin, welches sich ebenfalls in der besagten Mappe befindet, angemietet worden ist, lässt sich schließen, dass auch die Preisliste im Rahmen der Anmietung vorlag. Auf die Frage, ob der Geschädigte von den Tarifen der Klägerin Kenntnis genommen hat, kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass er hätte Kenntnis nehmen können.

Das Angebot der Klägerin war dabei auch bestimmt genug. Das Gericht vermag einen Einigungsmangel insoweit nicht festzustellen. Eine Einigung über einen bestimmten Mietpreis ist nicht Voraussetzung für den Abschluss eines wirksamen Mietvertrages. Es genügt, wenn die geschuldete Vergütung bestimmbar ist. Dies ist vorliegend der Fall. Anhand der Daten des von dem geschädigten ausgewählten Fahrzeuges konnte unter Zuhilfenahme der Preisliste der Klägerin eine Eingruppierung in verschiedene Fahrzeuggruppen vorgenommen und der Tarif bestimmt werden. Der Tarif ist danach bestimmbar. Dies ist zur wirksamen Vereinbarung eines Preises ausreichend.

Die von der Klägerin geltend gemachten Preise stellen auch diejenigen Beträge dar, die im Rahmen der Schadenersatzleistung gemäß § 249 Abs. 1 BGB als erforderlich anzusehen sind.

Die Klägerin kann gemäß §§ 249 Abs. 2, 308 BGB die erforderlichen Kosten zur Schadenersatzleistung geltend machen. Dazu gehören nach ganz einheitlicher Meinung grundsätzlich auch Mietwagenkosten.

Zur Herstellung erforderlich sind Aufwendungen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Geschädigter in der Lage der Zedenten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH NJW 2005, 135ff m.w.N.)

Der Geschädigte ist dabei unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. (BGH a.a.O.)

Soweit die Beklagte einwendet, die Klägerin habe hier den Unfallersatztarif angesetzt, so ist dies nicht uneingeschränkt zutreffend, da die Klägerin lediglich einen einzigen Tarif anbietet.

Der Unfallersatztarif war in den zurückliegenden Monaten wiederholt Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen (BGH NJW 2005, 51ff; 135ff; 1041ff; 1043ff; 1933ff; BGH NJW 2006 1506ff; 2106ff). Der BGH hat danach festgestellt, dass der Geschädigte nicht bereits deswegen gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt, dass er ein Fahrzeug zu einem Unfallersatztarif oder einem vergleichbar teuren Tarif anmietet, soweit dies dem Geschädigten nicht ohne weiteres erkennbar sei (BGH NJW 2005, 1933, 1934 m.w.N.)

Dieser Grundsatz kann, wie der BGH in den vorzitierten Urteilen festgestellt hat, jedoch

5

dann keine uneingeschränkte Geltung in den Fällen beanspruchen, in denen sich ein besonderer Tarif für Ersatzwagenmiete nach Unfällen entwickelt hat, der nach den Befürchtungen des Senates nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage, sondern durch gleichförmiges Verhalten der Vermieter bestimmt ist.

Für die Erstattungsafähigkeit kommt es daher auf folgendes an:

Auszugehen ist von dem Preis des sogenannten Normaltarif des freien Mietgeschäfts, sog. Selbstzahlertarif. (BGH NJW 2005 1933, 1934)

Mehrkosten können nur dann erstattet werden, wenn der erhöhte Tarif mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Unfalls nach seiner Struktur als erforderlicher Aufwand angesehen werden kann. (BGH a.a.O.)

Derartiger Mehraufwand kann etwa die Notwendigkeit der Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung u. Ä. sein. Die Darlegungs- und Beweislast trägt insoweit der Geschädigte.

Eine Erhöhung des sich bei der Anknüpfung an einen „Normaltarif“ ergebenden Betrags ist nur dann gerechtfertigt, wenn und soweit sie nach dem vorstehen Ausgeführten unfallbedingt sind. Dies ist konkret und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen darzulegen. Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausführungen genügen nicht.

Stellt sich der berechnete Tarif nicht als angemessen in diesem Sinne dar, ist zu prüfen, ob im Rahmen der „subjektbezogenen Schadensbetrachtung“ dem Geschädigten unter zumutbarer Anstrengung auf dem in seiner Lage relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. (BGH a.a.O.).

Das Gericht hat dabei auch die Möglichkeit im Rahmen der Schadensfeststellung den erforderlichen Betrag gemäß § 287 ZPO zu schätzen.

Als geeignet Schätzgrundlage bietet sich einerseits ein Aufschlag auf den sog. Normaltarif (so BGH NJW 2006 1606ff) an, andererseits kann zum Vergleich der „Normaltarife“ die Liste des „Schwacke-Mietpreispiegels“ des betreffenden Postleitzahlgebietes herangezogen werden. Diese Liste genießt allgemeine Akzeptanz und listet die im betreffenden Gebiet verlangten Mietpreise wertungsfrei auf. Sie stellt damit eine im Rahmen der richterlichen Ermessensausübung gemäß § 287 ZPO geeignete Anknüpfunggrundlage dar.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich vorliegend folgendes:

Herr Kroninger hat ein Fahrzeug der Gruppe 7 für 8 Tage angemietet.

Nach der Schwackeliste (antizipiertes Gutachten) ergibt sich im freien Mietgeschäft (FT) ein Tagespreis in Höhe von 145,- € im Mittel.

Hieraus errechnet sich ein Gesamtmietpreis in Höhe von 1.160,- €

Der Mieter war weiter berechtigt eine Haftungsfreistellung in Form einer Voll- und Teilkaskoversicherung abzuschließen. Die mittleren Kosten hierfür betragen 8 x 21,- €, entsprechend 168,- €.

Die Zusatzkosten für einen Zweifahrer betragen 8 x 10,- €, entsprechend 80,- €.

Die Kosten für das Zustellen und Abholen des Fahrzeuges betragen 2 x 16,- €, entsprechend 32,- €.

Insgesamt ergibt sich ein mittlerer Preis in Höhe von 1.440,- €.

Dieser Preis liegt nur geringfügig unter dem Preis den die Klägerin geltend macht.

8

Dieser Preis bewegt sich noch innerhalb der Spanne der sog. „Normalpreise“. Der im Rahmen des sog. Normaltarifs auf den Markt nach der Schwackeliste verlangte Höchstbetrag beträgt 2.937,84 €. Die Preiskalkulation der Klägerin ist insoweit nicht zu beanstanden.

Es ist dabei auch von einem Tagespreis nach Schwackeliste auszugehen. Selbst wenn sich bei Berücksichtigung eines Wochenpreises der erforderliche Mietzins reduzieren würde, wäre die Klägerin jedenfalls aufgrund der gebotenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung berechtigt, den weitergehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeuges, das Fahrzeug wurden unmittelbar nach dem Schadensvorfall angemietet, war unklar welchen Zeitraum die Reparatur der Fahrzeuge in Anspruch nehmen wird. Infolge dessen war die ZedentIn zum maßgeblichen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gehindert einen günstigeren Wochentarif zu vereinbaren. Es kann nicht zum Nachteil des Mieters gerelchen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Nutzungszeitraum über eine Woche hinaus geht,

(so auch LG Koblenz Urteil v. 3.8.2006 AZ: 14 S 283/05)

Da die Klägerin damit einen Mietpreis noch im Rahmen der ortsüblichen „Normalpreise“ verlangt, bedarf es keiner weitergehende Stellungnahme dazu, ob im konkreten Fall unfallbedingte Mehrkosten entstanden sind, die einen erhöhten Preis rechtfertigen.

Da der Mieter ein Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeuggruppe angemietet hat, ist auch keine Eigensparnis für die Nichtnutzung des eigenen Fahrzeuges in Abzug zu bringen.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 797,40 €

Lippok-Wagner
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Hatterscheld, Jang.
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle